

-
- a) Wahl einer/eines hauptamtlichen Beigeordneten (Dezernat 4)
 - b) Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der/s neugewählten Beigeordneten
 - c) Entsendung des/r neugewählten Beigeordneten in die Gremien des ÖPNV
 - d) Übertragung der Leitung des Geschäftsbereiches des Dezernates 4 (Bau, Umwelt und Verkehr, WBL)

KSD 20101392

a) Wahl einer/eines hauptamtlichen Beigeordneten (Dezernat 4)

Nach § 53 a Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) sind die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten rechtzeitig vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Mit Beschluss des Stadtrates vom 01.03.2010 wurde die Stelle des Beigeordneten für das Dezernat 4 ausgeschrieben.

Zum hauptamtlichen Beigeordneten darf nur gewählt werden, wer sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht bewirbt. Die Verwaltung hat in den örtlichen Tageszeitungen ordnungsgemäß ausgeschrieben.

Nach § 40 Abs. 2 GemO könnten bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden seien. Mit Schreiben vom 11.06.2010 hat die CDU-Stadtratsfraktion Herrn Klaus Dillinger vorgeschlagen.

b) Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der/s neugewählten Beigeordneten

c) Entsendung des/r neugewählten Beigeordneten in die Gremien des ÖPNV

Der neu gewählte Beigeordnete wird für die Stadt Ludwigshafen in nachfolgende ÖPNV-Gremien gewählt:

- Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV)
- Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)
- Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)
- Verbandsversammlung des Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV)

d) Übertragung der Leitung des Geschäftsbereiches des Dezernates 4 (Bau, Umwelt und Verkehr, WBL)

Durch die Wechsel des Beigeordneten Merkel zur GAG zum 01.06.2010 ist die Stelle eines hauptamtlichen Beigeordneten und Leiters des Geschäftsbereiches des Dezernates 4 unbesetzt. In der heutigen Sitzung des Stadtrates soll die vakante Stelle durch Wahl eines/einer Beigeordneten wieder besetzt werden.

Gem. § 50 Abs. 3 GemO muss hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung angemessener Geschäftsbereiche übertragen werden.

Gem. § 50 Abs. 4 S. 3 GemO bedarf die Übertragung der Leitung eines Geschäftsbereiches der Zustimmung des Stadtrates.

Der dem ausgeschiedenen Beigeordneten Merkel übertragene Geschäftsbereich umfasste gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2002 (TOP 3 der öffentlichen Sitzung) das Dezernat 4 (Bau, Umwelt und Verkehr, WBL). Dem/der zu wählende/n Beigeordnete/n für das Dezernat 4 wird der bestehende Geschäftsbereich übertragen.